

Informationen zur aktuellen Lage (Stand: 20.01.2023)

FAQ zum Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (ESWG) der Bundesregierung

Abschlagsberechnung 2023

Unsere Stadtwerkekunden erhalten Ende Januar ihre Jahresverbrauchsabrechnung für das Jahr 2022. In der Jahresverbrauchsabrechnung teilen wir unseren Kunden die Abschläge für die kommenden Monate mit.

Wichtig für unsere Kunden: Diese Abschläge wurden auf Basis der individuellen Verbräuche mit den aktuell gültigen Vertragspreisen vorerst ohne Berücksichtigung der Preisbremsen berechnet. Für die Monate Februar und März werden diese Abschläge in voller Höhe fällig.

Warum? Die Preisbremsen gelten ab 1. März 2023, rückwirkend werden auch die Monate Januar und Februar berücksichtigt. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Gesetzgebung haben die Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit erhalten, bis zum Wirksamwerden der Preisbremsen, ihre Software an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Die Umstellung unserer Software ist zum 3. April 2023 anvisiert. Zu diesem Zeitpunkt wird dann der neue Abschlag unserer Kunden unter Berücksichtigung der Preisbremsen ermittelt. Die reduzierten Abschläge senden wir unseren Kunden in einem überarbeiteten Abschlagsplan zu. Eine Anpassung der Abschläge ist vor dem 3. April 2023 nicht möglich.

Wie funktioniert die Strompreisbremse?

Die Strompreisbremse soll die Kosten für elektrische Energie auf einen Höchstbetrag deckeln. Konkret bedeutet dies, dass die Kilowattstunde maximal einen Bruttoarbeitspreis von 40 Cent kostet. Die Strompreisbremse gilt jedoch nur für ein Grundkontingent von 80 Prozent des Jahresverbrauches 2021. Übersteigt der Verbrauch 2023 dieses Grundkontingent, wird jede weitere Kilowattstunde zu unserem Vertragspreis abgerechnet. Die Strompreisbremse gilt ab 1. März 2023 und umfasst auch rückwirkend die Monate Januar und Februar.

Wie funktioniert die Gaspreisbremse?

Bei der Gaspreisbremse soll der Bruttoarbeitspreis auf 12 Cent pro Kilowattstunde für ein Grundkontingent von 80 Prozent des Jahresverbrauchs 2021 begrenzt werden. Auch hier gilt: Ist der Verbrauch in 2023 höher als dieses Grundkontingent, wird der mit uns vereinbarte Gaspreis zugrunde gelegt. Die Gaspreisbremse startet ab März 2023 und umfasst auch rückwirkend die Monate Januar und Februar.

Wie erfolgt die Umsetzung der Dezemberhilfe für unsere Stadtwerkekunden?

In der Jahresverbrauchsabrechnung finden unsere Kunden direkt unterhalb der Verbrauchsermittlung unter dem Punkt „Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz“ ihre individuell berechnete Dezemberhilfe (Bruttoentlastungsbetrag). Diese wird dem im Dezember eingestellten Abschlag (nicht angeforderter Bruttoabschlag) gegenübergestellt.

Der ermittelte Entlastungsbetrag (Dezemberhilfe) weicht bei den meisten Kunden vom eigentlich eingestellten Gas-Abschlag ab. Dies ist darauf zurückzuführen, dass unsere Kunden nur 11 Abschläge pro Jahr zahlen. Zur Berechnung der Dezemberhilfe wurde hingegen ein Zwölftel des Jahresverbrauches mit den im Dezember 2022 gültigen Bruttoarbeitspreisen multipliziert.

Sollten unsere Gaskunden im Dezember 2022 trotz Abschlagsfreistellung einen Gas-Abschlag eingezahlt haben, wird diese Einzahlung in der Jahresverbrauchsabrechnung natürlich berücksichtigt und verrechnet.

Warum übernimmt der Staat die Abschlagzahlung im Dezember?

Die aktuelle Gaskrise führt zu teilweise enormen finanziellen Belastungen für Gas- und Wärmekunden. Um die Haushalte kurzfristig zu entlasten, hat sich die Bundesregierung für eine einfache und pragmatische Lösung entschieden: Gaskunden sollen von ihren Abschlagszahlungen für den Monat Dezember freigestellt werden. Die Höhe der Soforthilfe berücksichtigt auch mögliche Gaspreissteigerungen zum Jahresende: denn sie entspricht einem Zwölftel des individuellen

Jahresverbrauchs, multipliziert mit dem am 1. Dezember 2022 gültigen Gaspreis. Die Soforthilfe schafft einen Ausgleich für die gestiegenen Energierechnungen im Jahr 2022 und überbrückt die Zeit bis zur geplanten Einführung der Gaspreisbremse ab 1. März 2023.

Im Bereich der Wärmeversorgung ist ein Deckel in Höhe von 9,5 ct/kWh für 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs vorgesehen.

Wer hat Anspruch auf die Soforthilfe?

Die Soforthilfe erhalten automatisch alle Haushaltskunden, kleine und mittlere Unternehmen sowie soziale Einrichtungen automatisch, die keine viertelstündliche Leistungsmessung haben. Sie muss nicht beantragt werden und wird automatisch ausgezahlt. Unabhängig vom Verbrauch werden auch gezielt größere Verbraucher entlastet wie die Wohnungswirtschaft und beispielsweise Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen. Diese Unternehmen bzw. Einrichtungen und alle Kunden mit einer viertelstündlichen Leistungsmessung hatten bis zum 31.12.2022 die Möglichkeit, in Textform darzulegen, dass die Voraussetzungen für den Anspruch auf Soforthilfe gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 EWVG vorliegen.

Wie funktioniert die Soforthilfe für Wärmekunden?

Bei der Wärme ergibt sich die Höhe der staatlichen Entlastung durch den Betrag der Abschlagszahlung im September multipliziert mit dem gesetzlich festgelegten Anpassungsfaktor in Höhe von 120 Prozent, der die Entwicklung der Wärmepreisabschläge im Zeitraum September bis Dezember 2022 widerspiegelt.

Gilt die Übernahme der Abschlagszahlung nur für Fernwärme aus Erdgas?

Nein, betroffen sind alle Wärmelieferungen, unabhängig davon, wie die Fernwärme produziert wurde.

Preisanpassung Strom, Gas und Fernwärme zum 01.01.2023

Warum erhöhen die Stadtwerke Eisenhüttenstadt ihre Preise?

Der Energiemarkt ist stark in Bewegung. Die enorm dynamischen Entwicklungen an den Energiemärkten, gestiegene Netzentgelte sowie neue staatliche Regelungen (z. B. Umlagen) wirken sich auch auf die Preise der Stadtwerke Eisenhüttenstadt aus. Um die Versorgung weiterhin sicher und zuverlässig in Eisenhüttenstadt und Region gewährleisten zu können, müssen auch wir die Preissteigerungen an unsere Kunden weitergeben und die Preise zum 1. Januar 2023 erhöhen.

Warum werden neben den Arbeitspreisen auch die Grundpreise für Strom und Gas erhöht?

Die Erhöhung der Grundpreise ist ausschließlich auf die stark gestiegenen Netznutzungsentgelte zurück zu führen, die wir Eins zu Eins an die Kunden weitergeben müssen.

Ab wann gilt die Mehrwertsteuersenkung?

Der Gesetzgeber hat zur Entlastung von Gas- und Wärmekunden rückwirkend zum 1. Oktober 2022 die Senkung der Mehrwertsteuer auf 7 % beschlossen. Die Senkung gilt für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2024. Wir, die Stadtwerke Eisenhüttenstadt GmbH, gewähren unseren Kunden die Mehrwertsteuersenkung auf 7 % für das gesamte Jahr 2022. Dies gilt für aktive Verträge nach dem 30.09.2022.

Zahlungsschwierigkeiten, Mahnungen, Sperre

1. Ab wann bin ich zahlungsunfähig?

- Eine fristgerechte Bezahlung der bestehenden Forderungen ist nicht mehr möglich

2. Was kann ich tun, wenn ich meine Energierechnung nicht mehr zahlen kann?

- Schnell handeln - Nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit uns auf (Tel.: 03364 29 32 300)

- Auch Teilzahlungen können eine Sperrung verhindern
- Sie haben die Möglichkeit, eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung mit uns abzuschließen
- Informieren Sie sich über örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung (z. Bsp. Schuldnerberatung von AWO, Caritas)
- Erkundigen Sie sich nach staatlichen Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. Wohngeld, Grundsicherung) oder holen Sie sich Rat bei der Verbraucherzentrale

3. Wie kann ich eine Sperrung meines Strom- oder Gaszählers verhindern?

- Bezahlen Sie Ihre Abschläge immer regelmäßig und pünktlich
- Zahlungen für Strom und Gas sollten immer Vorrang haben
- Bei Nichtzahlung Ihres monatlichen Abschlages erhalten Sie die erste Mahnung gefolgt von der zweiten bis zur Ankündigung der Sperre
- Sollte Ihre Zahlung bei bestehendem SEPA-Mandat aufgrund fehlender Deckung nicht von ihrem Konto abgebucht werden können, wird ihre Bank systemisch geschlossen und für weitere Abbuchungen nicht wieder verwendet. Folglich sind Ihre Zahlungen dann nur noch per Überweisung oder Bareinzahlung möglich.
- Versuchen Sie Ihren Verbrauch zu verringern (-> siehe Energiespartipps)
- Beobachten Sie Ihren Energieverbrauch, lokalisieren Sie Stromfresser in Ihrem Haushalt und lesen Sie regelmäßig ihren Zähler ab
- Bei Notwendigkeit passen Sie unterjährig Ihre Abschläge an, um Nachforderungen bei der Jahresverbrauchsabrechnung zu vermeiden

4. Zähler gesperrt – und was nun?

- Eine Zäblersperre verursacht zusätzliche hohe Kosten

- Eine Freischaltung erfolgt nur nach Begleichung der offenen Forderungen